

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1996

Geschäftszahl

94/10/0182

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2957/76 E 17. Mai 1977 VwSlg 5138 F/1977 RS 3

Stammrechtssatz

Aus § 48 Abs1 lit a und b VwGG 1965 ist auch zu ersehen, dass ein Ersatz der mit der Einbringung der Beschwerde verbundenen Postgebühren nicht erfolgen kann; Diese Postgebühren erscheinen vielmehr durch den Ersatz des Schriftsatzaufwandes abgegolten.